

30

Est

Straßenerneuerung als Handwerkerleistung

EStG § 35a

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 1.200 Euro. Fraglich ist, ob die Steuerermäßigung für die auf das öffentliche Straßenland vor dem Grundstück des Stpfl. entfallenden Arbeitskosten im Zusammenhang mit der Straßenerneuerung in Betracht kommt.

Sachverhalt

E ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, das er mit seiner Familie bewohnt. In Vollzug des Kommunalabgabengesetzes und der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde wurde er für den Ausbaubeitrag der an sein Haus angrenzenden Gemeindestraße mit einem Gesamtbeitrag i. H. von 12.000 Euro herangezogen.

E macht in seiner Einkommensteuererklärung die geschätzten Arbeitskosten der Baumaßnahme i. H. von (50 % von 12.000 Euro =) 6.000 Euro als Handwerkerleistung geltend.

Frage

Kommt die Steuerermäßigung für die geltend gemachten Aufwendungen in Betracht?

Antwort

Ja, die Steuerermäßigung kann gewährt werden.

Begründung

Auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, kann als Handwerkerleistung begünstigt sein. Die Grundstücksgrenze bildet jedenfalls nicht die Grenze des „Haushalts“ i. S. des § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG. Denn der BFH¹ hat anerkannt, dass auch die öffentliche Hand solche begünstigen

Handwerkerleistungen außerhalb des Grundstücks ...

1 BFH vom 20.03.2014 VI R 56/12 (BStBl 2014 II S. 882).

... wie Haus-
anschlüsse und
Straßen

Handwerkerleistungen erbringen kann und Leistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen noch „in einem Haushalt“ erbracht werden, wenn der Haushalt des Stpfl. durch einen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird.

Nach Auffassung des FG Nürnberg² sind die Gründe, die der BFH in seinem Urteil bezüglich der Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung mittels eines Hausanschlusses aufgeführt hat, auf den Ausbau einer Gemeindestraße übertragbar. Denn bei beiden Maßnahmen handelt es sich um den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz. Nach Auffassung des FG sind Aufwendungen für Wasseranschlüsse, Abwasser, Elektrizität, aber auch eine Zuwegung gleichermaßen begünstigt. Nur dann, wenn ein Anwesen an das öffentliche Wege- und Straßennetz angebunden ist, ist dort auch die Führung eines Haushalts möglich.

A hat daher die Aufwendungen zu Recht in Höhe der geschätzten Arbeitskosten als Handwerkerleistungen steuermindernd geltend gemacht. Die Schätzung der Arbeitskosten aus dem einheitlichen Leistungsbescheid begegnet nach Ansicht des FG keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

Anmerkung: Ebenso hat der BFH Aufwendungen eines Stpfl. für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen³ sowie für eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses⁴ als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen anerkannt.

Verfasser: Werner Ruscheinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau

2 FG Nürnberg vom 24.06.2015 7 K 1356/14; die gegen das Urteil unter dem Az. VI R 45/15 eingelegte Revision wurde zurückgenommen; a. A. FG Berlin-Brandenburg vom 15.04.2015 11 K 11018/15 (EFG 2015 S. 1281), Rev. zugelassen.

3 BFH vom 20.03.2014 VI R 55/12 (BStBl 2014 II S. 880); siehe StSem 2014 S. 261.

4 BFH vom 06.11.2014 VI R 1/13 (BStBl 2015 II S. 481).